



## BETRIEBSANWEISUNG

Tätigkeitsbezogen

### Tätigkeit

#### Merkblatt: Betreiben von Gasanlagen

##### 1. Begriffsbestimmungen

- Gase im Sinne dieser Betriebsanleitung sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50 °C liegt oder deren Dampfdruck bei 50 °C mehr als 3 bar beträgt.

##### 2. Betrieb von Anlagen, Kennzeichnung

- Die Anlagen sind ordnungsgemäß entsprechend der Betriebsanleitung zu betreiben und zu überwachen.
- Die Rohrleitungen sind nach ihrem Durchflussstoff deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- Die Anschluss- und Entnahmestellen an Gasleitungen sind zur Vermeidung von Verwechslungen zu kennzeichnen.

##### 3. Dichtheit von Anlagen, Gasaustritte

- Gasbeaufschlagte Anlagenteile sowie ihre Ausrüstungsteile einschließlich aller Rohrleitungsverbindungen sind nur dann in Betrieb zu nehmen, wenn sie bei den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen technisch dicht sind.
- Die Anlage ist so zu betreiben, daß betriebsbedingt austretende Gase gefahrlos austreten, gefahrlos abgeleitet oder aufgefangen und beseitigt werden können.
- Die Anlagen sind so zu betreiben, daß das Abblasen von Gasen aus Sicherheitseinrichtungen aufgrund von Drucküberschreitungen oder aus Notentspannungseinrichtungen weitgehend vermieden wird.

##### 4. Dichtheitsüberwachung

- Die Gasanlagen sind so zu betreiben, zu überwachen und instand zu halten, dass sie bei den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen technisch dicht bleiben.

##### 5. Lüftung, Absaugung

- Werden beim Umgang mit Gasen in Räumen Anlagenteile verwendet, deren technische Dichtheit durch Überwachung und Instandhaltung gewährleistet wird, müssen vorrangig Lüftungsmaßnahmen vorgesehen werden, die die Bildung gesundheitsgefährlicher Gas/Luft-Gemische, erstickender Atmosphäre oder gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre vermeiden.
- Können beim Umgang mit Gasen in Räumen oder im Freien betriebsbedingt Gasaustritte nicht verhindert werden und ist ein gefahrloser Austritt oder eine gefahrlose Ableitung nicht möglich, sind vorrangig Lüftungs- oder Absaugmaßnahmen vorzusehen, die die Bildung gesundheitsgefährlicher Gas/Luft-Gemische, erstickender Atmosphäre oder gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre vermeiden

##### 6. Prüfungen

- Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Aufstellung von Anlagen für Gase vor der ersten Inbetriebnahme geprüft wird. Dies schließt eine Prüfung auf Dichtheit ein.
- Sicherheitstechnisch erforderliche Anlagenteile sind in vom Betreiber festzusetzenden,



Institut:

Arbeitsgruppe / -kreis:

angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Zustand und Funktion zu prüfen.

- Die Prüfungen dürfen nur von einer vom Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen in ein Prüfbuch eingetragen werden.

### **7. Unterweisung der Beschäftigten**

- Die an Anlagen Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen über:
  - die Betriebsanweisung,
  - die besonderen Gefahren beim Umgang mit Gasen der Anlage,
  - die Sicherheitsbestimmungen und
  - die bei Unfällen und Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen
- Der Inhalt und der Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten haben die Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.

### **8. Instandhaltung / Entsorgung**

- Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient und gewartet werden, die sachkundig sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- Entsorgung erfolgt ausschließlich durch hiermit beauftragte Personen. Es gilt die Entsorgungsrichtlinie der Hochschule.